

Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten für Projekte des Europäischen Sozialfonds - ESF Operationelles Programm 2014 -2020

Investitionspriorität:

3.1 (4.6 Burgenland) Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs

Die Landesstellen Wien des Sozialministeriumservice plant die Umsetzung von Produktionsschulprojekten in Wien und ruft geeignete Projektträger auf, ein Konzept zur Umsetzung einzureichen.

Die Einreichung erfolgt in der Landesstelle Wien des Sozialministeriumservice gemäß den auf den Webseiten des Sozialministeriumservice (www.sozialministeriumservice.at) und des ESF (www.esf.at) veröffentlichten Call-Paketen.

1 ZWIST: Sozialministerium Sektion IV

2 Name des Calls: Produktionsschule

3 Art des Calls

1-stufiger Call 2-stufiger Call Offener Call

Anmerkung:

2-stufiger Call: In der 1. Phase sind lediglich Konzepte vorzulegen. Nach der Bewertung in der 1. Phase wird ein Projekt eingeladen, ein Förderansuchen zu übermitteln. Die Bewertung des Förderansuchens erfolgt in der 2. Phase.

4 Auswahl des Projekttypus

Einzelprojekt Einzel-und Netzwerkprojekt

5 Link zu zusätzlichen Erläuterungen bzw. Vorlagen:

www.neba.at/produktionsschule

6 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

3.1 (4.6 Burgenland) Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs

Maßnahme

Mit der „Ausbildungsgarantie“ sowie der Ausbildung bis 18 soll sichergestellt werden, dass alle Jugendlichen eine berufliche Ausbildung erhalten. Das Sozialministerium/Sozialministeriumservice bietet zahlreiche Unterstützungsleistungen für Jugendliche an der Schnittstelle Schule-Beruf, die über eine (Aus-) Bildungsberatung hinausgehen und auch individuelle Sozialberatung, Begleitung und Case Management umfassen. Von den Assistenzleistungen profitieren vor allem Jugendliche, die gefährdet sind, die Schule abzubrechen oder keinen Abschluss bzw. keinen Ausbildungsplatz zu erlangen.

Spezifisches Ziel

Förderung der Integration in Ausbildungen, die an die Pflichtschule anschließen, für spezifische Gruppen von Jugendlichen, insbesondere Jugendliche mit Behinderung, Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten, Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Geplante Zielgruppe/n

Jugendliche - Mädchen und Burschen - mit Behinderung, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen

Jugendliche mit Migrationshintergrund

Jugendliche bis 19 Jahre am Übergang Schule-Beruf

Junge Erwachsene

Außerschulische Jugendliche (zB. NEETs)

Unternehmen, die Jugendliche mit Behinderung oder Beeinträchtigung einstellen

Nachweis der Förderfähigkeit

Der Zugang zur Produktionsschule wird über eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendcoaching und AMS partnerschaftlich geregelt. Im Rahmen ihrer „Gatekeeping-Funktion“ klären die Jugendcoaches ab, welche Problemlagen bei den betroffenen Jugendlichen jeweils im Vordergrund stehen und möglicherweise die Absolvierung einer Berufsausbildung behindern können. Die Teilnahme an der Produktionsschule wird dort

angeboten, wo auch wirklich zurzeit das Thema der Nachreifung zur Heranführung an den nächstmöglichen Ausbildungsschritt im Vordergrund steht.

Jugendliche, bei denen sich der Nachholbedarf an Basiskompetenzen erst zeigt, nachdem sie bereits eine berufliche Ausbildung begonnen haben, sollen in erster Linie von den für ihre Berufsausbildung zuständigen Organisationen im Rahmen ausbildungsbegleitender Angebote entsprechende Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen erhalten. In erster Linie ist hier das Lehrlingscoaching zuständig. Erst nach einem tatsächlichen Abbruch - begründet durch mangelnde Ausbildungsfähigkeit innerhalb eines zeitnahen Rahmens ab Beginn der Ausbildung (max. innerhalb der ersten sechs Monate) - besteht Zielgruppenzugehörigkeit zur Produktionsschule.

Geplante Instrumente

Jugendcoaching	<input type="checkbox"/>
Produktionsschule	<input checked="" type="checkbox"/>
Berufsausbildungsassistenz	<input type="checkbox"/>
Arbeitsassistenz für Jugendliche	<input type="checkbox"/>
Jobcoaching	<input type="checkbox"/>

Plan-Indikatoren aus dem Operationellen Programm

Indikator	Einheit	Zielwert lt. OP (2023) Ö-weit
Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)	Zahl	1.300
Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache (BMASK)	Anzahl der Personen	24.000 (Burgenland: 240)
Unter 25-jährige, die an Maßnahmen des BMASK teilnehmen	Anzahl der Personen	80.000 (Burgenland: 1.600)

Barrierefreiheit

Ein barrierefreier Zugang zu allen geplanten Maßnahmen ist darzustellen (Definition siehe Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, S. 232).

Gender

Der gendergerechte Zugang zu einem Projekt / zu den Projekten ist darzustellen.

7 Inhaltliche Angaben zum Call

7.1.1 Hintergrund der Maßnahme

Der Übergang zwischen Schule und Beruf stellt für viele Jugendliche eine Herausforderung dar. Ohne entsprechende Unterstützungsmaßnahmen steigt das Risiko, den Einstieg in eine (Berufs)Ausbildung bzw. den Arbeitsmarkt nicht zu schaffen. Dies betrifft einerseits Jugendliche, die aufgrund unterschiedlicher Defizite die Einstiegsanforderungen in die jeweiligen Berufsausbildungen nicht erfüllen, andererseits Jugendliche, die zwar den Einstieg in eine Berufsausbildung schaffen, aber bei denen sich im Laufe der Ausbildung Überforderungen zeigen, die bis zum Ausbildungsabbruch führen können. Diese Jugendlichen benötigen neben dem bereits bewährten Angebot an Nachreifungs- und Qualifizierungsprojekten, sowie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, eine sehr individuelle Unterstützung je nach vorhandenen Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Fähigkeiten.

Es ist zu beobachten, dass manche Jugendliche nach Beendigung ihrer Schullaufbahn mehr Zeit und Unterstützung benötigen, um sich am Arbeitsmarkt zurecht zu finden, da ihnen wesentliche Grundlagen für eine erfolgreiche Eingliederung fehlen. Um auch diesen Jugendlichen mittelfristig eine qualifizierte Teilhabe am österreichischen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, plant das Sozialministeriumservice mit dem Produktionsschulkonzept die Umsetzung einer einheitlichen barrierefreien Unterstützungsstruktur im Vorfeld konkreter Ausbildungsangebote, welche diese Bedarfslücke schließen soll.

Die Produktionsschule soll als barrierefreies Nachreifungsprojekt konzipiert werden, das jungen Menschen die Möglichkeit geben soll, versäumte Basisqualifikationen und Social Skills nachträglich zu erwerben.

7.1.2 Ziele und Strategien

Die Produktionsschule stellt ein Angebot dar, das an das Jugendcoaching anschließt und wesentlich dazu beitragen soll, die Ausgrenzung von Jugendlichen am Übergang von der Pflichtschule in eine weiterführende (Berufs-)Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt zu verhindern. Ziel ist es, möglichst alle Jugendlichen, die vor Antritt einer (Berufs-)Ausbildung Kompetenzentwicklungsbedarf aufweisen, zu erreichen und durch ein entsprechendes Angebotsspektrum bestmöglich zu unterstützen.

Die Produktionsschule ist ein Angebot für Jugendliche, die vor dem Antritt einer Berufsausbildung bzw. einer weiterführenden schulischen Ausbildung einen Nachholbedarf hinsichtlich ihrer schulischen und sozialen sowie persönlichen Kompetenzen aufweisen. Sie richtet sich dabei nach dem regionalen Bedarf, um allen Jugendlichen der Zielgruppe im jeweiligen Einzugsgebiet entsprechende und qualitativ hochwertige Angebote legen zu können.

Im Fokus der Produktionsschule steht nicht das Erreichen einer abstrakten Ausbildungsreife sondern das Erlangen einer individuellen Ausbildungsfähigkeit. Dies folgt dem hochgradig individualisierten Verständnis von Berufsausbildung im Österreichischen Berufsausbildungsgesetz (BAG), das jenen Jugendlichen, die in gängigen Ausbildungswegen überfordert sind, die Möglichkeit zu individualisierten Ausbildungen, wie zum Beispiel Verlängerte Lehre oder Teilqualifikation eröffnet.

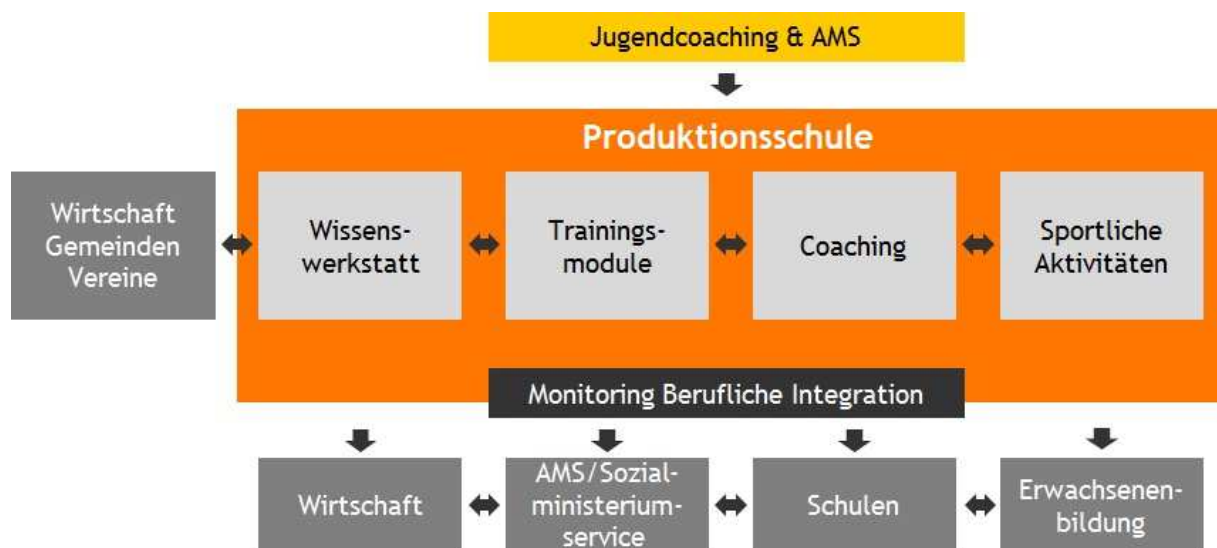
Im Rahmen der Teilnahme an Produktionsschulprojekten sollen die Jugendlichen an den für sie am besten geeigneten nächsten Ausbildungsschritt herangeführt werden.

Die Zielsetzung der Produktionsschule lässt sich daher folgendermaßen beschreiben:

Die Produktionsschule unterstützt die Jugendlichen beim Erwerb jener Kompetenzen (soziale Kompetenzen und Kulturtechniken inklusive neuer Medien), die die Einstiegsvoraussetzungen für jenes Berufsfeld darstellen, das ihren Möglichkeiten am besten entspricht und ihnen ausgehend vom individuellen Potential auch die besten Entwicklungschancen bietet. Die zu erlangenden Kompetenzen werden anhand der Kompetenzprofile aus dem Monitoring Berufliche Integration (MBI) identifiziert.

7.1.3 Maßnahmen und Aktivitäten

Das Strukturmodell der Produktionsschule:



Im Modell Produktionsschule wird praktisches Tun mit kognitiven Lernleistungen kombiniert und durch soziales Lernen in der Gruppe, Sport sowie ein individualisiertes Coaching ergänzt. Um auf allen Ebenen Kompetenzaufbau bei den Jugendlichen realisieren zu können, bedarf es einer breiten Angebotsstruktur innerhalb der Produktionsschul-Angebote.

Fixe Bestandteile sind:

- **Trainingsmodule:** Trainingsmodule beinhalten das praktische Arbeiten und Trainieren der Jugendlichen in Gruppen. Die Jugendlichen steigen in jenem Typ ein, der von den Anforderungen her am besten zu ihrem individuellen Kompetenzprofil (mit dem sie aus dem Jugendcoaching Monitoring austreten) passt. Verweildauer und Anzahl der zu durchlaufenden Trainingsmodule sind individuell abhängig vom jeweiligen Entwicklungsplan des/der Teilnehmers/in und den darin festgehaltenen Lernfortschritten und vereinbarten Zielen.
- **Coaching:** Im Zentrum der Produktionsschule steht die individuelle Planung und Begleitung des Entwicklungsprozesses der Jugendlichen durch das Coaching. Die Coaches haben als Bezugspersonen für die Jugendlichen eine wesentliche Rolle. Jede/r Teilnehmer/in an einem Produktionsschulprojekt hat eine/n fixen Coach.

- Wissenswerkstatt: In der Wissenswerkstatt wird konzentriert am Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Kulturtechniken sowie im Bereich der Neuen Medien gearbeitet.
- Sportangebote: Sport ist gemeinschaftsfördernd, dient auch dem Aggressionsabbau und ist somit ein wichtiges Modul der Produktionsschule. Wesentliches Ziel der Sportaktivitäten ist, dass diese für alle TeilnehmerInnen an Produktionsschulprojekten attraktiv sind und unmittelbar erlebbare Erfolgsmomente ermöglichen.

Ebenso wie die Gestaltung der konkreten Unterstützungsleistungen orientiert sich auch die Teilnahmedauer in Produktionsschulprojekten an den jeweils individuellen Bedarfen der Jugendlichen. Als Rahmen wird eine durchschnittliche Maximalteilnahmedauer von einem Jahr definiert. In gesondert zu begründenden Einzelfällen kann diese maximale Teilnahmedauer um ein halbes Jahr ausgedehnt werden (zweimalige Verlängerungsmöglichkeit um je maximal 6 Monate bei noch nicht erreichten Entwicklungszielen, wenn die Einschätzung besteht, dass diese in der Verlängerungszeit realisiert werden können, Bewilligung DLU durch das AMS erforderlich).

Die Produktionsschule endet mit einer konkreten Empfehlung, welcher nächste Ausbildungsschritt im individuellen Fall am besten geeignet sowie in Anbetracht der regionalen Angebotsstruktur für Jugendliche und der spezifischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch realisierbar erscheint. Besonderer Wert soll auf die Begleitung der Jugendlichen bei Übergängen – vom Jugendcoaching in Richtung Produktionsschule sowie von der Produktionsschule in die nachfolgende Ausbildungseinrichtung oder auf den Arbeitsmarkt – gelegt werden. Dies bedeutet konkret, dass Jugendliche durch den/die Coach solange begleitet werden sollen, bis die weitere Unterstützung durch das Nachfolgesystem (AMS, Jugendarbeitsassistent, Berufsausbildungsassistent, Lehrlingscoaching etc.) abgeklärt ist. Persönliche Übergabegespräche sollen immer unter Beisein der betroffenen Jugendlichen stattfinden.

7.1.4 Zielgruppe

Die Produktionsschule wendet sich an Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (alle Jugendlichen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, Lernbehinderung, sozialen oder emotionalen Beeinträchtigungen), die eine Berufsausbildung absolvieren wollen und deren Berufswunsch zum aktuellen Zeitpunkt klar scheint. Zielgruppe sind somit Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Eintritts mit der Absolvierung einer Berufsausbildung (auch einer Teilqualifizierung)

aufgrund von Defiziten im Bereich definierter Basiskompetenzen (Kulturtechniken inkl. Neue Medien und soziale Kompetenzen) überfordert sind.

Dem Jugendcoaching obliegt die Aufgabe, jenen Jugendlichen, die ihrer Einschätzung nach einen Nachholbedarf im Bereich Kulturtechniken sowie Neue Medien und soziale Kompetenzen aufweisen, eine Teilnahme an einem Produktionsschulprojekt zu empfehlen.

7.1.5 Schnittstellen und Kooperationen

Die Produktionsschule stellt ein Angebot dar, das in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Institutionen fällt und am Übergang unterschiedlicher Schnittstellen umgesetzt wird. Eine wesentliche Funktion kommt dabei den Steuerungsgruppen auf Bundes- und Landesebene zu.

Zentrale Schnittstellen bzw. Kooperationen:

- Jugendcoaching
- AMS

Weitere Schnittstellen bzw. Kooperationen:

- Wirtschaftsbetriebe
- NEBA-Angebote des Sozialministeriumservice
- Lehrlingscoaching
- Schulen oder Bildungseinrichtungen
- Sozialämter / Magistratsabteilungen / Bezirksverwaltungsbehörde (etwa für den Antrag auf Mindestsicherung)
- Therapieeinrichtungen/Tagesstruktur und ähnliche weiterführende Einrichtungen

Für die Schnittstellen gilt es, ein möglichst einfaches Übergabeprocedere anzustreben, das jedoch dem beschriebenen Grundprinzip der Produktionsschule, der bestmöglichen Begleitung an den Übergängen, entsprechen muss.

In diesem Sinne sind Übergabegespräche mit allen Beteiligten sowie die Möglichkeit einer Nachbetreuungsphase, in der die Coaches der Produktionsschule gemeinsam mit den neuen Bezugspersonen für die Jugendlichen erreichbar und verfügbar sind, wichtig.

Soweit im Einzelfall notwendig, sollen bestehende Begleitangebote, wie Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz, Lehrlingscoaching etc. für die Weiterbetreuung genutzt werden.

7.1.6 Maßgebliche Vorgaben

- Richtlinie NEBA – Angebote des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ – Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching (Download unter www.sozialministerium.at)
- Konzept inkl. Umsetzungsregelungen Produktionsschule (Anlage 02_PS)

7.2 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Förderungswerber muss Folgendes beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Erläuterungstext: Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, Seite 232ff)
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Erläuterungstext: Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, Seite 230f)
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, Seite 232)

7.3 Ort der Leistungserbringung

Das Umsetzungsgebiet ist dem jeweiligen Call-Paket (Region/Zielgruppe Produktionsschule) zu entnehmen.

8 Formale Angaben zum Call

8.1 Rechtsgrundlagen

Die Umsetzung des Projektes/der Projekte wird aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds, aus Bundesmitteln und Mitteln des ESF finanziert.

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen der Förderung:

- Operationelles Programm 2014-2020, Beschäftigung Österreich (Download unter www.esf.at),
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. II Nr. 22/1970, idgF,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Sozialfonds,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 208/2014,
- Sonderrichtlinie berufliche Integration des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, idgF (Download unter www.sozialministerium.at),
- Richtlinie NEBA – Angebote des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ – Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching, idgF (Download unter www.sozialministerium.at),
- Sonder-Richtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020,
- Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, idgF (Download unter www.sozialministeriumservice.at),
- Administrative Umsetzungsregelungen zu den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, idgF (Download unter www.sozialministeriumservice.at),

- Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014–2020“ durch die Verwaltungsbehörde, die Zwischengeschalteten Stellen und die projektverantwortlichen Förderungsstellen (Download unter esf.at)

8.2. Bewerbungsgemeinschaften

Zusammenschlüsse von Projektträgerorganisationen zu einer juristischen Person sind im Rahmen der Bewerbung **nicht** zulässig.

8.3. Angaben zum Verfahren

Auskünfte: Auskünfte zum Call können schriftlich eingeholt werden. Entsprechende Anfragen sind an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice zu richten.

Abgabe der Unterlagen: Die Konzept-Vorlage zum Call ist verbindlich zu verwenden, das eingereichte Konzept sollte die maximale Seitenanzahl von 30 Seiten nicht überschreiten (ohne Anhänge). Das Projektkonzept mit allen zugehörigen Unterlagen und Nachweisen ist im Original inklusive einer elektronischen Form (USB) spätestens bis zum 12.04.2017, 12:00 Uhr an die Landesstelle Wien des Sozialministeriumservice zu übermitteln.

Hearing: Das Sozialministeriumservice behält sich vor, eine oder mehrere Projektträgerorganisation/en im Rahmen des für die Bewertung der einlangenden Konzepte vorgesehenen Zeitraums zu einem Hearing einzuladen.

Im Falle einer Zusage ist das Förderansuchen in elektronischer Form in der Projektförderapplikation des Sozialministeriumservice zu erfassen. Der gesicherte Einstieg in das sogenannte Förderportal erfolgt online über das Unternehmensserviceportal. Voraussetzung ist ein bereits bestehender Zugang der Trägerorganisation zum Unternehmensserviceportal und das Vorliegen von personifizierten Bürgerkarten für zumindest die Person(en) mit Projektverantwortung und die/den Zeichnungsberechtigte/n der Trägerorganisation.

9 Call-Budget (Österreich/3 Jahre und 5 Monate)

ESF	1.440.000,00€
Nationale Kofinanzierungsmittel	1.440.000,00€
Summe	2.880.000,00€

9.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung

TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden,
werden zur Kofinanzierung herangezogen

ja

nein

Restkostenpauschale gem. Artikel 14 Abs. 2 der VO 1304/2013
in Höhe von 40 %.

- Kosten für Verwaltungspersonal werden unter die Restkosten subsumiert und somit nicht in die Bemessungsgrundlage für die Restkostenpauschale miteinbezogen;
- Aufträge/Werkverträge (im Rahmen der als direkte Personalkosten förderfähigen Honorarleistungen) dürfen nur mit einer Einzelperson abgeschlossen werden. Aufträge/Werkverträge über Dienstleistungen, welche mit einer Organisation abgeschlossen werden, dürfen nicht unter die direkten Personalkosten subsumiert werden. „Honorarkosten für externes Ausbildungs-, Betreuungs- und Schulungspersonal sind nur dann als direkte Personal-kosten förderbar, sofern bei der Abrechnung der Kosten eine strikt getrennte Darstellung zwischen dem

a. leistungsbezogenen Entgelt für die erbrachte Dienstleistung, bei deren Leistungserbringung ein unmittelbarer Projektbezug in der direkten Arbeit mit den TeilnehmerInnen des Projekts besteht (= direkte Personalkosten), und dem

b. Restkostenanteil der Abrechnung (umfasst sämtliche Overheadkosten sowie alle sonstigen direkten und indirekten Personal- und Sachkosten, wie Reise-kosten, Diäten, Kosten für Schulungsmaterial, Gewinnmarge etc.)

erfolgt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Pauschalabrechnung gem. Artikel 14 Abs 4 der VO 1304/2013
bei geplanten Projektkosten unter € 50.000,00 exkl. Kosten für
Teilnehmerinnen (diese können nicht in Kofinanzierung
einberechnet werden); Output-oder Ergebnisdaten sind
anzugeben.

Standardeinheitskosten

10 Auswahl der Vorhaben

10.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

- Zusammenhang mit dem Operationellen Programm
 - Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
 - Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
 - Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
 - Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?
- Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call (siehe Punkt 7 des Calls)
- Übereinstimmung mit dem Ort der Leistungserbringung (siehe Punkt 7.3 des Calls)
- Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (siehe Punkt 7.2 des Calls)

10.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen.

Nachweise (max. 6 Monate alt)	Call Phase 1	Call Phase 2
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	X	
Strafregisterauszug der Geschäftsführung oder des/der Obmannes/frau	X	
Gewerberegisterauszug	X	
Satzung, Vereinsstatuten, Leitbild der Organisation		X
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger		X
Letzte aktuelle Bilanz oder Rechnungsabschluss	X	
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	X	
Rückstandsbescheinigung des Finanzamts	X	
Erfahrungen des Projektträgers – Ausgewiesene Referenz im Bereich Jugendarbeit mit der Zielgruppe (2 Referenzprojekte in den letzten 5 Jahren)	X	
Personalsituation, Organisationsplan des Projektträgers	X	
Detaillierter Finanzplan für das Jahr 2017 (Berechnungsgrundlage lt. Konzeptvorlage Produktionsschule)	X	
Darstellung vorhandener Strukturen (Vernetzung, Infrastruktur) in der Projektarbeit mit der Zielgruppe in der Region	X	

10.3 Spezifische qualitative Kriterien

Im Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014 -2020 und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze festgelegt:

„Die Vorhaben in der Prioritätsachse 3/ IP 3.1 müssen am Ziel der Verringerung der Zahl der Schul- und AusbildungsabbrecherInnen und der Förderung der Inklusion in hochwertige Ausbildungen ausgerichtet sein. Dabei haben die Projekte deutlich zu machen, dass vor allem jene Gruppen gefördert werden, die mit Benachteiligungen im Ausbildungssystem zu kämpfen haben.“

Die Leitgrundsätze für die Auswahl der Projekte im Sozialministeriumservice ergeben sich aus den inhaltlichen Vorgaben des Operationellen Programms. Dabei sind insbesondere die Zielsetzung und die Zielgruppen ausschlaggebend. Alle Anträge werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Qualität der Unterlagen beurteilt, dies umfasst u. a. die Beurteilung der inhaltlichen und organisatorischen Konzeptionierung, die Qualität des einzusetzenden Personals, den Finanzplan sowie die administrative Leistungsfähigkeit des Trägers.

Bei allen Maßnahmen muss dargelegt werden, wie der Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integriert wird und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Auch die Sicherstellung der Barrierefreiheit ist nachzuweisen.“

a.) Aus den Vorgaben des OPs werden daher folgende spezifische qualitative Kriterien abgeleitet:

	Gewichtung in %
Bewertungskriterium 1A	10
Bewertungskriterium 1C	10
Bewertungskriterium 1D	10
Bewertungskriterium 1E	5
Bewertungskriterium 2A	15
Bewertungskriterium 2B	15
Bewertungskriterium 2C	5
Summe	70

b.) Vom Sozialministeriumservice werden zusätzliche qualitative Kriterien vorgegeben:

	Gewichtung in %
Bewertungskriterium 1B	15
Bewertungskriterium 2D	5
Bewertungskriterium 3A	5
Bewertungskriterium 3B	5
Summe	30

10.4 Die spezifischen qualitative Kriterien aus 10.3.a) und die zusätzlichen qualitativen Kriterien aus 10.3.b) ergeben folgende Bewertungskriterien:

Bewertungskriterium 1: Qualität des Konzepts (Gewichtung 50%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Plausibilität des Konzepts in Bezug auf Umsetzbarkeit, Nachhaltigkeit und Darstellung der Erreichung der geplanten Aktivitäts- und Wirkungsziele	10
B	Darstellung der bestehenden bzw. geplanten Vernetzungen und Kooperationsstrukturen mit den regionalen Einrichtungen (insbesondere mit der regionalen Wirtschaft, Bildungseinrichtungen, dem regionalen AMS, den NEBA-Angeboten)	15
C	Projektmanagement, die Darstellung der Zeit- und Ablaufplanung, des standardisierten Berichtswesens und des Qualitätsmanagementsystems	10
D	Infrastruktur, die regionale und technische Ausstattung der Projekträumlichkeiten sowie die Erreichbarkeit (für Jugendliche!) und Barrierefreiheit der Standorte	10
E	Darstellung der Gender Mainstreaming und Diversity Management Umsetzung sowie der Gleichstellungsziele im Konzept und in der Organisation	5

Bewertungskriterium 2: Eingesetztes Projektpersonal (Gewichtung 40%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Ausbildung (formale Abschlüsse)	15
B	Erfahrung in der Jugendarbeit (gesamt), in der Beratung und im Casemanagement (für Coaches) sowie in der beruflichen	15

	Ausbildung bzw. als AusbilderIn (bei TrainerInnen)	
C	Eignung in der vorgeschlagenen Position durch berufliche Weiterbildungen (zB. Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Gruppendynamik, Motivationsarbeit, zielorientiertes Arbeiten)	5
D	Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit des Personals sowie Fremdsprachenkenntnisse in den Sprachen türkisch, bosnisch/kroatisch/serbisch bzw. MitarbeiterInnen mit entsprechendem Migrationshintergrund	5

Bewertungskriterium 3: Kostenplanung (Gewichtung 10%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Der Projektantrag beruht auf einem schlüssigen und realistischen Finanzplan für das 1. Projektjahr und bietet eine hohe Kosten/Nutzen-Relation	5
B	Das Gesamtbudget für die Dauer des Projektes beruht auf einer nachvollziehbaren Kalkulation.	5

10.5 Finanzielle Kriterien

I.	Die Höhe der Projektkosten für die gesamte Projektlaufzeit ist wirtschaftlich angemessen
II.	Eine aussagekräftige Finanzplanung für das 1. Projektjahr liegt vor
III.	Die Finanzierung des Vorhabens ist sichergestellt

10.6 Auswahlverfahren

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

11. Zeitplan

Zeitplan 1. Auswahlprozess	Datum
Veröffentlichung	15.03.2017
Termin für die Einreichung von Konzepten	12.04.2017
Abschluss der Bewertung der Konzepte	30.05.2017
Zeitplan 2. Auswahlprozess	
Termin für die Einreichung des Förderantrags	20.06.2017
Entscheidung über den Förderantrag	17.07.2017
Ausfertigung des Fördervertrages	31.07.2017
Beginn des Projekts	01.08.2017
Ende des Projekts	31.12.2020

12. Ansprechperson

Die Ansprechperson ist dem jeweiligen regionalen Call-Paket zu entnehmen.

13. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtliche Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung aus beihilfenrechtlicher Relevanz	Erklärung
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werde nicht erfüllt)	Bei der Produktionsschule handelt es sich um eine nicht-wirtschaftliche Dienstleistung, die als solche nicht in den Anwendungsbereich des Beihilfenrechts fällt.